

Erklärung

Autor(en): **Langhans, Ed.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Erklärung.*)

In Nr. 9 des Berner-Schulfreundes wurde über das Austritts-examen im Seminar zu Münchenbuchsee referirt und bezüglich des Religionsunterrichts die Bemerkung gemacht, daß, so lange die Landeskirche allgemein anerkannte Geltung habe, der Religionslehrer an einer solchen Staatsanstalt mehr, als es der Fall sei, den kirchlichen Standpunkt vertreten sollte. — Dieser Bemerkung stelle ich einfach die Erklärung entgegen, daß, so lange unsre Landeskirche eine protestantische ist, ich mir das Recht eines Protestanten nicht schmälern lasse. Dieses Recht heißt: freie Entwicklung des religiösen Gedankens. Oder wo findet sich innerhalb unsrer Kirche die Lehrformel, die für alle Zeiten fertig, an der nichts wegzulassen, nichts hinzuzufügen wäre? So lange der Protestantismus existirt, so lange hat er sich entwickelt. So oft deßhalb der Ruf nach Unterwerfung unter eine kirchliche Lehrnorm ertönt, so hat man zur Antwort die Fahne des Protestantismus zu entrollen. Freie Innerlichkeit ist sein Wesen, und nie tritt dieses klarer und leuchtender hervor, als wenn ihm die beengenden Anschauungen entgegentreten, nach welchen der Glaube eine fertige Formel, die Kirche ein Zuchtmeister, das Christenthum ein Zwangshemd wäre, um große und kleine Kinder in Ordnung zu halten. — Aber an einer solchen Staatsanstalt! ruft Herr Einsender aus. In einer so verantwortungsvollen Stellung! denkt er dabei. Meint denn Herr Einsender wirklich, er müsse es mir in's Gedächtniß rufen, daß ich an unsrer Anstalt nicht mir und meinen theologischen Einfällen, sondern der Sache zu dienen habe? Dieß ist, wie ich sehr wohl weiß, seine innerste Meinung, daß ich nur den Ernst meiner Stellung gehörig in's Auge zu fassen brauchte, um mich sofort gedrungen zu fühlen, meine bisherige Lehrweise mit einer andern zu vertauschen. Umgekehrt! Gerade die Erwägung, daß unsre Zöglinge diejenigen sind, die als Religionslehrer in unser Volk hinaustreten sollen, gerade diese Erwägung der Verantwortlichkeit meiner Stellung gibt mir den Muth, in theolo-

*) Es kann durchaus nicht Sache des „Schulfreund“ sein, sich hier in eine weitgreifende, kirchlich-theologische Polemik einzulassen; gleichwohl stehen wir nicht an, obige Erklärung, durch welche die Richtigkeit unseres gegebenen Berichtes keineswegs in Abrede gestellt, sondern im Gegentheil indirekt bestätigt wird, hiermit unverändert und vollständig zu geben, und überlassen es dem verehrten Leser, sich seine Anwendungen dazu nach Belieben selbst zu machen. Anmerkung der Redaktion.

gischen Dingen dasjenige zu lehren, was ich für das Beste halte. Diese Erwägung läßt es mir nicht zu, neben allen übrigen Fächern, in denen ein rationeller Unterricht erteilt wird, die Religion als dasjenige Fach stehen zu lassen, welches das Denken nicht zu ertragen vermöchte, in welchem deshalb Unverdautes und Nichtgeglaubtes als Glauben müßte angepriesen werden. Nein! einen wirklich geglaubten Glauben soll unser Volk von seinen Lehrern empfangen, und ist's denn auch nicht „der Glaube der Väter“, so ist's dafür unser Glaube, der, aus unsrer Idealität geboren, unser wahres Eigenthum ist, und dem wir auch so viel Ehre anthun wollen, wie die Väter dem ihrigen angethan.

M ü n c h e n b u c h s e e, den 10. Mai 1864.

Ed. Langhans, Seminarlehrer.

Aus der Mathematik.

Auflösung der 8. Aufgabe. Das eine Kapital sei x , so ist das andere $(15000 - x)$ und der Zinsunterschied beider bei verwechselten Prozenten Fr. 80, daher die Gleichung:

$$\frac{4x}{100} + \frac{5(15000 - x)}{100} - \left\{ \frac{5x}{100} + \frac{4(15000 - x)}{100} \right\} = 80, \text{ oder}$$

$$4x + 75000 - 5x - 5x - 60000 + 4x = 8000$$

$$2x = 7000, \text{ woraus } x = 3500$$

Also beträgt das 1. Kapital Fr. 3500, so daß dann das andere Fr. 11500 sein muß.

Anmerkung. In obiger Aufgabe (letzte Nummer) ist die Summe der beiden Kapitalien irrig auf Fr. 1500 statt 15000 angegeben.

9. Aufgabe. Man kennt die Bodenfläche eines Zimmers = 150 Quadratfuß, die eine Seitenwand = 135, die andere, anstoßende = 90 Quadratfuß. Es soll hieraus die Länge, Breite und Höhe des Zimmers bestimmt werden.

Mittheilungen.

Bern. Wir haben in einer der letzten Nummern mitgetheilt, daß der Ausschuss der Kirchensynode gegen den Regierungsrathsbeschluss, nach welchem den Bäuerten Zwischenflüh und Schwenden, Gemeinde Diemtigen, unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, ihre Katechu-